800/AB

zur Zahl 856/J-NR/1996

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Walter Guggenberger und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend die Gewährung einer dem rechtsstaatlichen Denken hohnsprechenden Akteneinsicht, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1 . Wie beurteilen Sie im vorliegenden Fall die Gewährung der Akteneinsicht durch den Einzelrichter des Landesgerichtes lnnsbruck?

2. Halten Sie es für zulässig, daß die Gewährung der Akteneinsicht unter Berufung auf § 82 StPO erfolgte?

3. Hielten Sie es für zulässig, daß die Gewährung der Akteneinsicht sich auf § 82a StPO stützt?

4. Warum ist die Staatsanwaltschaft lnnsbruck der gegenständlichen Gewährung in der Akteneinsicht nicht entgegengetreten?

5. Wie beurteilen Sie die Einbringung einer Aufsichtsbeschwerde gegen den Beschluß des betreffenden Richters durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes lnnsbruck?

6. Welche Schritte sollten nach lhrem Dafürhalten gesetzt werden, damit in Zukunft der Mißbrauch von Aktenbestandteilen, die vertraulich sein müßten, zu parteipolitischen Zwecken hintangehalten wird?
7. Wie beurteilen Sie die vorliegende Gewährung der Akteneinsicht im Hinblick auf Vertrauen der Bürger in die Justiz und in die Rechtsstaatlichkeit?"

lch beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:
Der in der Anfrage kritisierte Beschluß des Untersuchungsrichters des Landesgerichtes lnnsbruck vom 23.5.1996 wurde, einer Anregung der Generalprokuratur entsprechend, von der StaatsanwaItschaft lnnsbruck mit Beschwerde gemäß § 113 Abs. 1 StPO angefochten. Die Ratskammer des Landesgerichtes lnnsbruck gab mit Beschluß vom 31.7.1996 der Beschwerde Folge, hob den angefochtenen Beschluß auf, wies den Antrag des Grünen Landtagsklubs vom 22.4.1996 auf Einsichtnahme in die einschlägigen Strafakten ab und erkannte, daß durch den angefochtenen Beschluß das Gesetz in der Bestimmung des § 82 StPO verletzt worden war.

Die Rechtsausführungen der Ratskammer des Landesgerichtes lnnsbruck in der Begründung ihres Beschlusses sind nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz zutreffend.

Zu 3:
Eine Genehmigung der Akteneinsicht durch das Bundesministerium für Justiz oder die Vorsteher der Gerichte gemäß § 82 a StPO kommt nur dann in Betracht, wenn

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Leiter anerkannter wissenschaftlicher Einrichtungen zum Zwecke der nicht personenbezogenen Auswertung für wissenschaftliche Arbeiten oder vergleichbare, im öffentlichen lnteresse liegende Untersuchungen die Akteneinsicht begehren. Ein solcher Fall lag hier nicht vor.

Zu 4:
Hiezu hat die Staatsanwaltschaft lnnsbruck berichtet, daß sich der Sachbearbeiter von der Erwägung leiten Iieß, ein rechtliches lnteresse im Sinne der letzten Worte des § 82 StPO (".... aus anderen Gründen") sei glaubhaft vorgebracht worden.
Zu 5:
Der Vizepräsident des Oberlandesgerichtes lnnsbruck erachtete den gegenständlichen Beschluß des Untersuchungsrichters aIs eine mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht bekämpfbare Entscheidung. Nach seiner Meinung bedeutet es einen Mißstand der Strafrechtspflege, Akteneinsicht dann zu gewähren, wenn kein rechtliches, sondern ein politisches lnteresse geltend gemacht wird; einer Entwicklung der RechtspfIege im Sinne des bekämpften Beschlusses müsse vorgebeugt werden.

Nach herrschender - vom Bundesministerium für Justiz geteilter - Rechtsmeinung dient der administrative Rechtsbehelf der Aufsichtsbeschwerde nach § 15 StPO der Abstellung allgemeiner Mängel und Mißstände der Strafrechtspflege. Fehler der Rechtsprechung können mit diesem Rechtsbehelf nicht aufgegriffen werden, denn die Aufsichtsbeschwerde hat nicht den Charakter eines Rechtsmittels. Mit der zu 1 und 2 zitierten Ratskammerentscheidung wurde nunmehr die Rechtslage ausreichend klargestellt.

Zu 6:
Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, wurde der Beschluß des Untersuchungsrichters im Zuge eines Rechtsmittelverfahrens behoben. Da es sich um Entscheidungen im Rahmen der unabhängigen Rechtsprechung handelt, habe ich aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Möglichkeit einer Einflußnahme. lm übrigen dürfte der kritisierte Beschluß nach dem lnformationsstand des Bundesministeriums für Justiz ein Einzelfall gewesen sein, sodaß ich keine Veranlassung für allgemeine Maßnahmen sehe.

Zu 7:
Meines Erachtens besteht kein Anlaß anzunehmen, daß die dargestellten Vorgänge das Vertrauen der Bürger in die Justiz beeinträchtigt hätten.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.